



Zahn-Amalgam und kein Ende damit

Die verantwortlichen Stellen und Behörden, ganz vorn das Bundesgesundheitsamt in Berlin, haben seit mehreren Jahren und trotz kompetenter Hinweise auf Verdachtsmomente sowie entgegen aller Kritik von sachkundigen Medizinern immer wieder verlauten lassen, daß das quecksilberhaltige Amalgam für Zahnfüllungen gesundheitlich unbedenklich sei. Erst in den letzten Jahren ließ das Bundesgesundheitsamt gewisse Einschränkungen für den Amalgameinsatz bei verschiedenen Prädispositionen in einzelnen Fällen vernehmen, obgleich dem Amte zu dieser Zeit schon ernstzunehmende Hinweise hinsichtlich einer generellen Schädlichkeit dieses Materials vorlagen.

Entgegen seinen letzten verharmlosenden Verlautbarungen wurde

paradoxerweise diese Schädlichkeit intern auch von dem Amte gesehen, wie es Veröffentlichungen über einen schriftlichen Dialog zwischen dem Bundesgesundheitsamt und amalgamherstellenden Firmen belegen. Diese Doppelzüngigkeit einer Behörde zum Schaden vieler Betroffener erscheint schon mehr als fragwürdig.

Nach neueren Meldungen der ap-Agentur soll das Bundesgesundheitsamt nunmehr weitere Einschränkungen zum Amalgamgebrauch für Zahnfüllungen in Erwägung ziehen. Dazu wird von dem Amt angegeben, daß dieses Material u.a. auch Ekzeme, Kieferhöhlenentzündungen und Herzbeschwerden hervorrufen kann, womit sich die Linie des aus optischen Gründen nur „scheibchenweisen“ Eingestehens von Schäden durch

das Bundesgesundheitsamt fortsetzt.

Das ganze Verhalten des Bundesgesundheitsamtes über Jahre zu der Amalgamproblematik der Öffentlichkeit gegenüber kann als ein einziges Hinhaltenmanöver angesehen werden, in welchem die einmal eingenommene Position zur Gesichtswahrung immer wieder mit „kosmetisch eingefärbten“ Verlautbarungen verteidigt wurde. Ein solches Verhalten einer Gesundheitsbehörde, die sonst bei selbst relativ geringen Verdachtsmomenten bereit ist, Verbote auszusprechen, ist absolut kritikwürdig. Das gilt besonders angesichts der großen Schäden, die durch dieses Verhalten viele Zahnbehandelte durch schlimme metallische Vergiftungen erlitten haben und noch erleiden. hk □



SELENOKEHL®

Wirkstoff: Natrium selenosum D4

Zusammensetzung: 10 ml Mischung enthalten: Arzneilich wirksamer Bestandteil: Natrium selenosum D4 dil. (HAB 1, Vorschrift 5a) 0,8 ml; wirksamer Bestandteil: Äthanol 15 Gew.-% 9,2 ml. – Hinweis: Dieses Arzneimittel enthält 20 Vol.-% Alkohol.

Gegenanzeigen: Keine bekannt. – **Nebenwirkungen:** Keine bekannt. – **Wechselwirkungen mit anderen Mitteln:** Keine bekannt. – **Art der Anwendung und Dosierungsanleitung:** Soweit nicht anders verordnet, werden 3–4mal täglich 5 Tropfen eingenommen. Eine Überschreitung dieser Dosierung sollte vermieden werden, da sonst Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine weitere Substitution von Selen, z.B. durch Einnahme zusätzlicher Selenpräparate, sollte vermieden werden. – **Apothekenpflichtig!** – **Packungsgrößen:** Tropfflasche zu 10 ml, 30 ml. – **Dauer der Anwendung:** Keine zeitliche Begrenzung. Anwendungsdauer nach Anweisung des Verordners.

Zur weiteren Anwendung steht SELENOKEHL® Injektionen in D4 zur Verfügung.



SANUM - KEHLBECK

GmbH & Co. KG · Arzneimittelherstellung
Postfach 1355 · D-27316 Hoya